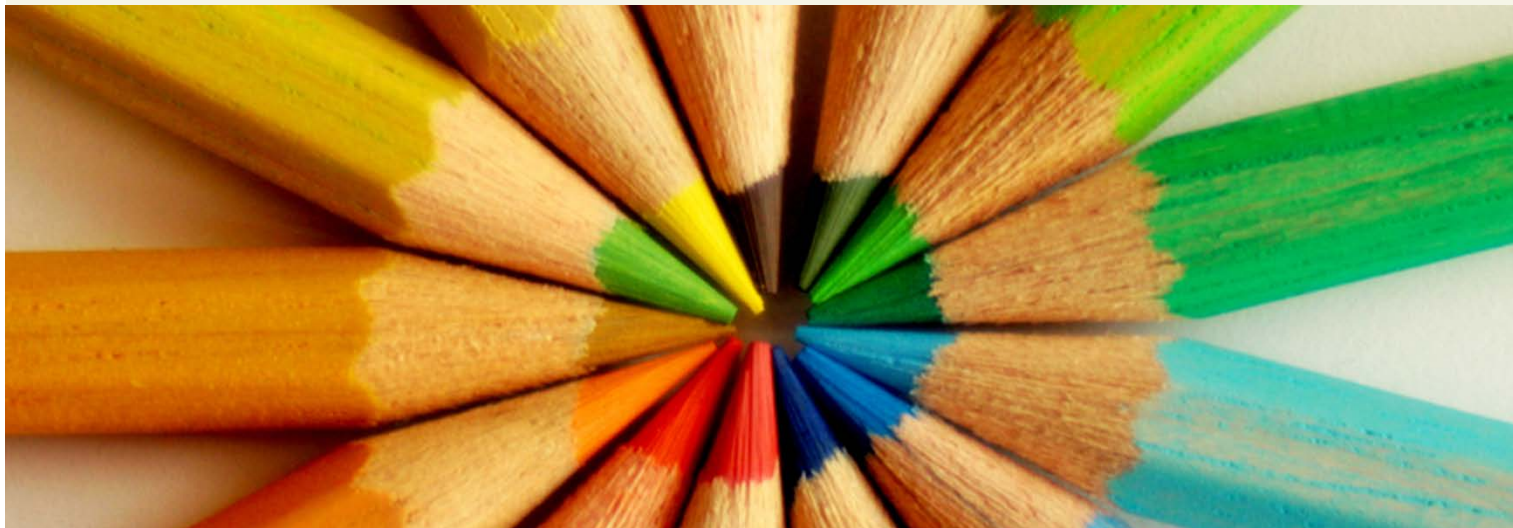


HANDLUNGSFELD

Systematisierung des Übergangs



Angebote zur Berufsvorbereitung junger Menschen

Achtung!

Das Dokument ist für eine Nutzung in der PDF-Version optimiert und enthält aktivierte Links und Verweise. Für eine bessere Lesbarkeit wird nur die Kurzversion der Links (URL-Angaben) angezeigt. Bei einem Ausdruck des Dokumentes fehlen deshalb Informationen, die nur über die PDF-Version zur Verfügung stehen.

Herausgeber:

G.I.B.
Gesellschaft für innovative
Beschäftigungsförderung mbH
Im Blankenfeld 4
46238 Bottrop

mail@gib.nrw.de
www.gib.nrw.de

Autor

Albert Schepers

12. August 2015 (aktualisierte Fassung)

Inhalt

1. Vorbemerkung.....	4
2. Darstellung der Angebote zur Berufsvorbereitung.....	6
2.1 Angebote der Berufskollegs.....	6
2.2 Angebote der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter.....	8
2.3 Angebote des MAIS.....	11
2.4 Angebote der Jugendhilfe.....	13

Anlage

▪ Matrix: Angebote zur Berufsvorbereitung (ohne Angebote der Berufskollegs).....	14
---	----

1. Vorbemerkung

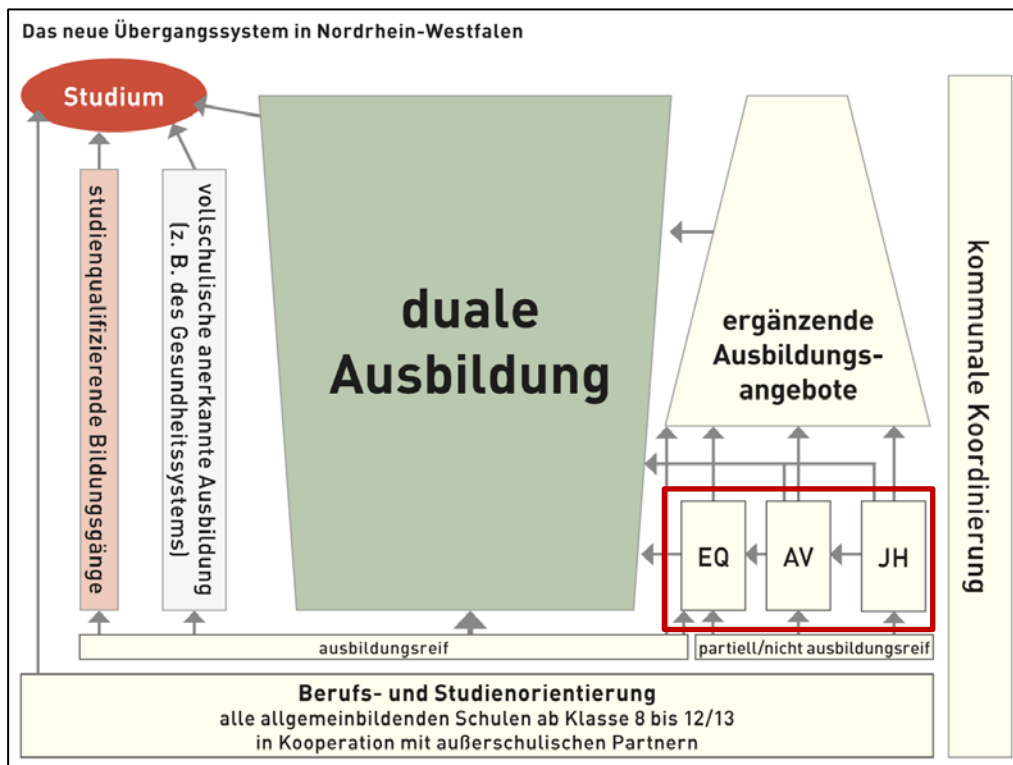
Das Handlungsfeld 2 des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAOA) hat das Ziel einer Systematisierung des Übergangs von der Schule in Beruf und/oder Studium durch schlanke und starke Angebotsstrukturen. Dazu gehören Angebote der Berufsvorbereitung für junge Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht direkt im Anschluss an die allgemeinbildende Schule eine Ausbildung bzw. einen studienqualifizierenden Bildungsgang beginnen konnten, mit dem Ziel, diesen Jugendlichen eine verbindliche Ausbildungsperspektive anzubieten. Da es sich dabei nicht um eine homogene Zielgruppe handelt, werden differenzierte Übergangsangebote benötigt, die passgenau die individuellen Problemlagen berücksichtigen. Dabei kann es sich um junge Menschen handeln:

- bei denen Orientierungsprozess und Bewerbungen noch nicht zur Aufnahme einer Ausbildung geführt haben,
- deren bisherige berufliche Orientierung und Ausbildungsreife noch nicht die Aufnahme einer Ausbildung sinnvoll erscheinen lassen,
- die aufgrund ihrer komplexen Benachteiligung ein spezifisches Förderangebot benötigen.

Für diese Jugendlichen existieren bereits eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote der Berufskollegs, der Agenturen für Arbeit, Jobcenter und der Jugendberufshilfe. Auch das MAIS NRW finanziert mit Mitteln des ESF verschiedene Programme zur Berufsvorbereitung junger Menschen. Ein zentrales Ziel des Landesvorhabens ist es, auf der Grundlage einer Anschlussvereinbarung schlanke und klare Angebotsstrukturen zu erstellen. Aufgabe der kommunalen Koordinierung ist hierbei, eine Einschätzung und einen Abgleich zwischen der Nachfrage der jungen Menschen und den zielgerichteten Angeboten im Dialog mit den örtlichen Partnern vorzunehmen. Dazu bedarf es eines Überblicks über die Anschlussvereinbarungen, in denen die SuS ihre Anschlussperspektiven nach Verlassen der Sekundarstufe I formulieren.

Diese Arbeitshilfe hat das Ziel, den kommunalen Koordinierungsstellen KAOA einen kompakten Überblick über die unterschiedlichen Förderangebote der Berufsvorbereitung an die Hand zu geben. Angebote der Berufsorientierung (Handlungsfeld 1) und Ausbildungsangebote werden in dieser Handreichung nicht behandelt.

In der Broschüre des MAIS „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule – Beruf in NRW. Zusammenstellung der Instrumente und Angebote“ findet sich auf Seite 7 eine grafische Darstellung des Übergangssystems Schule – Beruf (Hervorhebung der Übergangsangebote durch die G.I.B.).



Legende der Abkürzungen Übergangsangebote:

- EQ: Einstiegsqualifizierung nach § 54 a SGB III
- AV: Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) der Agentur für Arbeit nach § 51 SGB III, Ausbildungsvorbereitung/Vollzeit am Berufskolleg, Berufsfachschule
- JH: Maßnahmen der Jugendhilfe und niedrigschwellige Angebote der Berufsvorbereitung: Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Aktivierungshilfen) nach § 45 SGB III, das Werkstattjahr (Auslaufphase 2014/2015) und Jugendwerkstätten nach dem Landesjugendplan.

Letztere unterscheiden sich von den anderen drei genannten Angeboten dadurch, dass die landesgeförderten Jugendwerkstätten von ihrer Zielsetzung her vorrangig auf die Stabilisierung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung zur Förderung der sozialen Integration und langfristigen Heranführung an die Arbeitswelt orientieren.

Nach dieser Systematik sind die Produktionsschulen bzw. das Landesprogramm „Produktionsschule.NRW“ den niedrigschwelligen Angeboten der Berufsvorbereitung zuzuordnen. Sie richten sich an Jugendliche mit starken bzw. mehrfachen Benachteiligungen am Ausbildungsmarkt. Zu beachten ist, dass diese Angebote sich unterscheiden und die Angebotskapazitäten nach den spezifischen Förderbedarfen der jungen Menschen vorgehalten werden sollten.

2. Darstellung der Angebote zur Berufsvorbereitung

Im Folgenden sollen die einzelnen Angebote zur Berufsvorbereitung im Handlungsfeld 2 kurz skizziert werden, um eine Einordnung der einzelnen Angebote zu ermöglichen. Dabei wird unterschieden zwischen den Angeboten

- der Berufskollegs,
- der Jobcenter und Bundesagentur für Arbeit (SGB II und SGB III),
- des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) und
- der Jugendhilfe (SGB VIII).

2.1 Angebote der Berufskollegs

Mit den Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufskollegs (APO-BK) wurden deren Angebotstypen neu strukturiert und umfassend erneuert, so dass im August 2015 neue Bildungsgänge an den nordrhein-westfälischen Berufskollegs eingeführt wurden. Die aktuellen Berufsvorbereitungsangebote der Berufskollegs (Ausbildungsvorbereitung und Berufsfachschule) werden kurz dargestellt.

Ausbildungsvorbereitung

In die Ausbildungsvorbereitung sind die bisherigen berufsvorbereitenden Bildungsgänge (Berufsorientierungsjahr und Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis) integriert. Hier können berufsschulpflichtige Jugendliche, die die Schulpflicht in der Sekundarstufe I erfüllt haben, sich in keinem Berufsausbildungsverhältnis befinden und die sich auf eine Berufsausbildung vorbereiten wollen, berufliche Kenntnisse erwerben. Darüber hinaus können sie unter bestimmten Voraussetzungen den Hauptschulabschluss nachholen. Die Ausbildungsvorbereitung hat einen vorgeschriebenen Mindestumfang von 12 Wochenstunden bzw. 480 Jahresstunden und gliedert sich in eine Vollzeit- und eine Teilzeitform.

In die Vollzeitform werden Schüler/-innen aufgenommen, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben sowie sich beruflich orientieren wollen. Dabei absolvieren sie neben dem schulischen Unterricht schulisch begleitete Betriebspraktika.

In die Teilzeitform werden Schüler/-innen aufgenommen, die die oben genannten Kriterien erfüllen und sich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befinden oder an einer Maßnahme zur Berufsvorbereitung teilnehmen (z. B. Produktionsschule.NRW oder BvB).

Weitere Informationen: www.berufsbildung.nrw.de¹

Berufsfachschule

Die Beschulung in der Berufsfachschule zielt auf berufliche Ausbildung, nicht auf berufliche Orientierung. Für Schülerinnen und Schüler, die mindestens über den Hauptschulabschluss verfügen, bietet die Berufsfachschule die Möglichkeit, eine berufliche Grundbildung zu erwerben, die auf eine Berufsausbildung vorbereitet. Zugleich wird der Erwerb des Schulabschlusses ermöglicht. Die Bildungsgänge der Berufsfachschule gliedern sich in die Fachbereiche Agrarwirtschaft, Ernährung/Hauswirtschaft, Gestaltung, Gesundheit/Soziales, Informatik, Technik/Naturwissenschaften, Wirtschaft und Verwaltung.

Zu unterscheiden ist zwischen der einjährigen Berufsfachschule BFS 1, die den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss als Voraussetzung hat und den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 sowie berufliche Kenntnisse vermittelt und der einjährigen Berufsfachschule BFS 2, die den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder einen gleichwertigen Abschluss oder eine am Gymnasium erworbene Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe als Voraussetzung hat und die Fachoberschulreife, ggf. mit Qualifikationsvermerk sowie berufliche Kenntnisse (Ausbildungsbausteine) vermittelt.

Nicht als Übergangsangebot, sondern als schulische Berufsausbildung gilt die zweijährige abschlussbezogene Variante der Berufsfachschule nach § 2 Nr. 3, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht ermöglicht und auf die aus diesem Grund hier nicht eingegangen wird.

Die neue Struktur der Berufsfachschule soll bereits nach einem Jahr durch den erworbenen Abschluss einen Wechsel in Ausbildung fördern und integrieren das ehemalige Berufsgrundschuljahr.

Weitere Informationen: www.berufsbildung.nrw.de²

¹ Stand 2014 - die Internetseiten werden zurzeit durch das MSW aktualisiert.

2.2 Angebote der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter

Einstiegsqualifizierung (EQ):

Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54 a SGB III beinhaltet ein betriebliches Langzeitpraktikum von mindestens 6 bis maximal 12 Monaten. Eine Übernahme in Ausbildung sollte vom Unternehmen angestrebt werden. Eine Anrechnung der EQ auf die Ausbildungszeit ist möglich. Arbeitgeber, die EQ durchführen, können mit einem Zuschuss zur Vergütung von der örtlichen Agentur für Arbeit gefördert werden. Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Zielgruppen für EQ-Maßnahmen sind Ausbildungsbewerber, die bis zum 30. September keinen Ausbildungsplatz finden konnten sowie Jugendliche, die aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind.

Weitere Informationen: www.arbeitsagentur.de

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB):

Mit den Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) nach § 51 SGB III bietet die Agentur für Arbeit ein Maßnahmeangebot an, um jungen Erwachsenen den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sollen die Jugendlichen vorrangig auf die Eingliederung in Ausbildung vorbereitet werden. Sollte sich im Maßnahmenverlauf herausstellen, dass der Jugendliche nicht für eine Ausbildung geeignet ist, erfolgt die Vorbereitung auf die Aufnahme einer Beschäftigung. Zur Zielgruppe Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen gehören – unabhängig von der erreichten Schulbildung – junge Menschen, die ohne berufliche Erstausbildung sind, ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt und in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hierzu zählen insbesondere junge Menschen, die noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen, aber auch marktbenachteiligte Jugendliche.

Für die Umsetzung von BvB gibt die Bundesagentur für Arbeit den beauftragten Bildungsträgern ein Fachkonzept verbindlich vor. BvB verfügen über eine einheitliche Grundstruktur (Eignungsanalyse, Grundstufe, Förderstufe, Übergangsqualifizierung), die Vermittlung beruflicher Grundfertigkeiten erfolgt im Rahmen von Qualifizierungsbausteinen, betriebliche Praktikumsphasen sind verbindlicher Bestandteil. Soweit die Teilnehmer einer BvB der Berufsschulpflicht unterliegen, nehmen sie am Unterricht in einer Teilzeit-KSoB-Klasse teil.

² Stand 2014 - die Internetseiten werden zurzeit durch das MSW aktualisiert.

Für Jugendliche, die bisher noch ohne Schulabschluss sind, bietet die Maßnahme die Möglichkeit, sich auf den Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorzubereiten. Die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme dauert i. d. R. zwischen 10 und 12, in Ausnahmefällen bis zu 18 Monaten. Für Jugendliche mit einem Reha-Status gibt es die sogenannte Reha-BvB.

Weitere Informationen zur BvB: www.arbeitsagentur.de

Weitere Informationen zum BvB-Fachkonzept: www.arbeitsagentur.de

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz (BvB-Pro)

Bei BvB-Pro handelt es sich um ein eigenständiges Fachkonzept, das sich inhaltlich deutlich vom Fachkonzept für die Regel-BvB nach § 51 ff. SGB III unterscheidet und auf den § 51 und 53 SGB III beruht. Voraussetzung für die Finanzierung von BvB-Pro-Maßnahmen durch die Agenturen für Arbeit ist eine Kofinanzierung durch Länder oder Kommunen mit mindestens 50 % der Kosten.

In NRW findet diese Kofinanzierung in der Regel über das Programm Produktionsschule.NRW des MAIS statt, wobei das MAIS NRW 2/3 der Maßnahmekosten finanziert und die Agenturen für Arbeit 1/3. Unter bestimmten Umständen ist bei einer solchen gemeinsamen Finanzierung eine freihändige Vergabe möglich.

Zentrale Ziele des Fachkonzeptes BvB-Pro sind,

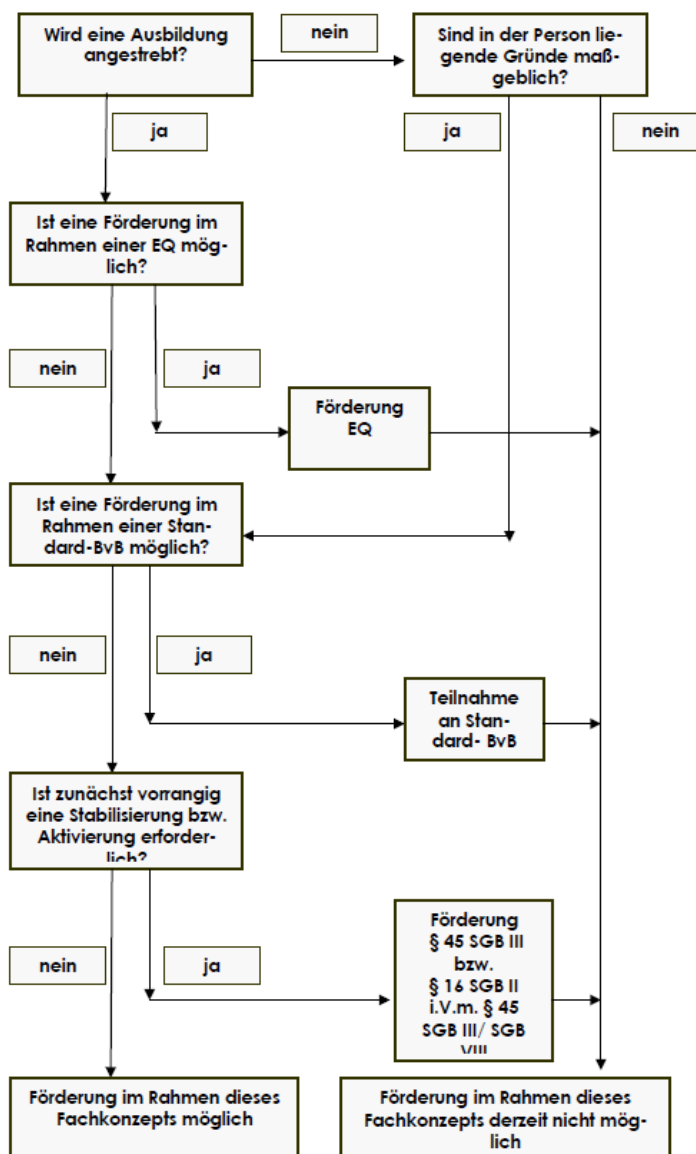
- den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten und Interessen durch ergänzende praktische berufliche Erfahrungen zu überprüfen,
- die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Aufnahme einer Ausbildung (ggf. auch Erwerb Hauptschulabschluss) zu vermitteln und
- sie in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt zu integrieren.

Zur Zielgruppe gehören junge Menschen unter 25 Jahren ohne berufliche Erstausbildung, die ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, eine berufliche Erstausbildung anstreben und für die eine Förderung im Rahmen von Einstiegsqualifizierung oder Regel-BvB nicht in Betracht kommt. Zugewiesen werden können Jugendliche aus den Rechtskreisen SGB II, III und VIII. Die Regel-Förderdauer beträgt 12 Monate mit der Möglichkeit einer Verlängerung auf 18 bis maximal 21 Monaten in begründeten Fällen.

Das Fachkonzept greift die Definitionsmerkmale von Produktionsschulen sowie die Qualitätskriterien des Bundesverbandes Produktionsschulen auf, z. B. Einheit von Lern- und Arbeitsort, strukturierte Lernprozesse, marktfähige Produkte bzw. Dienstleistungen für reale Kunden, flexible Ein- bzw. Ausstiege, multiprofessionelle und interdisziplinär arbeitende Teams der Fachkräfte, Einbindung in das regionale Wirtschaftsgeschehen.

Weitere Informationen: www.arbeitsagentur.de

Zur Frage, ob die Förderung von Jugendlichen im Rahmen einer BvB-Pro angemessen ist, hat die Bundesagentur für Arbeit das folgende Prüfschema entwickelt:



Aktivierungshilfen

(Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung):

Die Aktivierungshilfen für Jüngere (§ 45 SGB III) richten sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die wegen vielfältiger und schwerwiegender Hemmnisse (multiple Problemlagen) insbesondere im Bereich Motivation/Einstellungen, Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenzen für eine erfolgreiche Qualifizierung auch im Rahmen Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (BvB) noch nicht in Betracht kommen. Dieser Personenkreis soll für eine berufliche Qualifizierung motiviert und stabilisiert werden. Ein flexibler und nahtloser Übergang in weitergehende Qualifizierungsangebote (insbesondere Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung) ist anzustreben. Die Teilnahmedauer ist individuell festgelegt und beträgt in der Regel bis zu sechs Monaten. Zur Kofinanzierung von landes-/ESF-geförderten Maßnahmen Produktionsschule.NRW können von den Jobcentern „Aktivierungshilfen mit produktionsorientiertem Ansatz“ nach § 16 I SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III genutzt werden.

Weitere Informationen: www.arbeitsagentur.de

Gemeinsame Bund-Länder-Erklärung (bei Kofinanzierung und Umsetzung aus Mitteln des SGB II, § 16 in Verbindung mit § 45 SGB III): www.bfgoe.de

2.3 Angebote des MAIS

Produktionsschule.NRW

Mit dem Landesprogramm „Produktionsschule.NRW“ fördert das MAIS produktionsorientierte Maßnahmen, die durch die jeweiligen Sozialleistungsträger SGB II, III und VIII auf der Basis der jeweiligen Rechtsvorschriften kofinanziert werden. Als Kofinanzierung kommen infrage:

1. für den Rechtskreis SGB III: „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz“, sog. „BvB-pro“
2. für den Rechtskreis SGB II: sog. „sinnstiftende produktionsorientierte Tätigkeiten“ gemäß § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III,
3. für den Rechtskreis SGB VIII: Kommunale Förderangebote entsprechend § 13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Das Land NRW orientiert seine Förderung konzeptionell am Qualitätssiegel QPS „Produktionsschule“ des Bundesverbandes Produktionsschule. Maßgeblich für die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die ESF-Richtlinie B-18 „Produktionsschule NRW“ in der jeweils aktuellsten Fassung.

Demnach finanziert das MAIS einen Teilnehmerplatz mit 600,00 € monatlich (ca. 2/3 der Maßnahmekosten), die verbleibenden Kosten werden durch die Agentur für Arbeit (SGB III), das Jobcenter (SGB II) oder die kommunale Jugendhilfe finanziert.

Wesentliches Merkmal der **Produktionsschule.NRW** ist, dass sie in betriebsähnlichen Strukturen bei anerkannten Bildungsträgern durchgeführt wird. Sie zielt im Rahmen ihrer pädagogischen Methode auf marktorientierte Produktion bzw. Dienstleistung im Kundenauftrag ab, um hierauf aufbauend Lernprozesse zu initiieren. Arbeiten und Lernen finden dabei inhaltlich zusammenhängend und pädagogisch gestaltet statt.

Bei der Zielgruppe des Programms handelt es sich i. d. R. um Jugendliche mit mehrfachen arbeitsmarktlichen Vermittlungshemmnissen.

Erstmalig wurden seit September 2013 durch das MAIS NRW und die Kofinanziers Agentur für Arbeit und Jobcenter Produktionsschul-Maßnahmen in ausgewählten Regionen in NRW mit insgesamt 510 Produktionsschulplätzen gefördert. Auf der Grundlage eines durch die Regionalagenturen und Kommunalen Koordinierungsstellen durchgeführten Bedarfsermittlungsverfahrens und eines anschließenden Interessenbekundungsverfahrens für Bildungsträger, die an der Umsetzung des Programms Produktionsschule.NRW interessiert sind, wurden durch das MAIS geeignete Träger ausgewählt und zur Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde/Bezirksregierungen sowie bei den jeweiligen Kofinanziers Agentur für Arbeit, Jobcenter und kommunale Jugendämter zugelassen. Im Folgejahr 2014 starteten in 44 nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaften Maßnahmen Produktionsschule.NRW mit insgesamt ca. 1.700 Teilnehmerplätzen.

Zur Vorbereitung des Förderjahres 2015/2016 führte das MAIS NRW erneut ein regional abgestimmtes und durch die kommunalen Koordinierungsstellen und Regionalagenturen moderiertes Bedarfsermittlungsverfahren mit den Vertretern der Rechtskreise SGB II und VIII durch. Die Bedarfe des Rechtskreises SGB III wurden durch die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit erfasst und mit den Ergebnissen der Bedarfsabfrage des MAIS zusammengeführt. Ab September 2015 werden auf Grundlage dieser Bedarfsermittlung sowie eines anschließenden Interessenbekundungsverfahrens in 51 NRW-Landkreisen und kreisfreien Städten Produktionsschulen mit insgesamt ca. 2.800 Teilnehmerplätzen durch Mittel des MAIS/ESF und der Kofinanziers gefördert werden.

Weitere Informationen zum Förderprogramm: www.arbeit.nrw.de

Weitere Informationen zum Qualitätssiegel Produktionsschule des Bundesverbandes Produktionsschule: www.bv-produktionsschulen.de

2.4 Angebote der Jugendhilfe

Jugendwerkstätten

Jugendwerkstätten sind ein Bestandteil der Jugendsozialarbeit nach § 13 Sozialgesetzbuch SGB VIII. „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“ (§ 13 SGB VIII). Jugendwerkstätten sollen sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten Jugendlichen sozialarbeiterische/-pädagogische Hilfen zur Stärkung der Persönlichkeit und der allgemeinen Handlungskompetenzen anbieten. Somit ist vorrangiges Ziel die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, der Ausgleich von Benachteiligung und die berufliche und soziale Integration. Integration in Ausbildung bzw. in den Arbeitsmarkt ist hier ein Aspekt gesellschaftlicher Integration. Es werden arbeitsorientierte, werkpädagogische Prozesse gestaltet, die zur Überwindung sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung beitragen sollen. In vielen Jugendwerkstätten werden die Teilnehmenden auf eine sog. Externenprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet.

Neben dem SGB VIII sind eine weitere rechtliche Grundlage der Förderung der § 13 Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (KJFöG) und der Kinder- und Jugendförderplan NRW. Die Förderung ist entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vorrangig eine Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Das Land unterstützt sie finanziell bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die Jugendwerkstätten werden fachlich begleitet durch die Landesjugendämter bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe. Jugendwerkstätten gibt es in kommunaler ebenso wie in freier Trägerschaft. Derzeit werden 60 Jugendwerkstätten mit Mitteln des Landesjugendplanes und mitkommunaler Kofinanzierung gefördert.

Weitere Informationen: www.mfkjks.nrw.de

Anlage

Matrix: Angebote zur Berufsvorbereitung (ohne Angebote der Berufskollegs)

Programm	Zielgruppe	Altersgruppe	Fördergrundlage	Umfang der Förderung
Einstiegsqualifizierung (EQ) - BA -	Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag, in der Regel marktbenachteiligt	< 25	§ 54a SGB III	Teilnehmende Jugendliche < 25 in NRW im Jahr 2013 ca.: 3.600
BvB (Standard) - BA -	Jugendliche mit Perspektive einer folgenden Vermittlung in Ausbildung, das Anforderungsprofil liegt über dem der BvB-Pro	< 25	§ 51 SGB III	Geförderte Jugendliche < 25 in NRW im Jahr 2013 ca.: 13.000
Landesprogramm Produktionsschule.NRW - MAIS - in Verbindung mit: <ul style="list-style-type: none"> ▪ BvB – pro/SGB III (Agentur für Arbeit) ▪ Aktivierungshilfen SGB II/III (Jobcenter) ▪ Mittel der kommunalen Jugendhilfe nach SGB VIII 	Nicht ausbildungsreife/berufsfähige/schulmüde Jugendliche, die motiviert sind, aber voraussichtlich ein Regel-Angebot der Berufsvorbereitung (z. B. BvB) nicht erfolgreich absolvieren werden. Die allgemeine Schulpflicht muss beendet sein.	< 25, bei Kofinanzierung Jugendhilfe im Einzelfall < 27	ESF/MAIS Kofi. SGB III o. SGB II o. SGB VIII	Geförderte Teilnehmerplätze in NRW in 2014/2015: ca. 1.900 Geplante Teilnehmerplätze für 2015/2016: ca. 2.800
Aktivierungshilfen - BA -	Keine Einschränkungen, können sowohl für arbeitslose wie für arbeitssuchende Menschen bewilligt werden. Wird auch von einigen Jobcentern zur Kofinanzierung von Produktionsschule.NRW eingesetzt	< 25 und > 25	§ 45 SGB III, ggf. in Verbindung mit § 16 SGB II	Teilnehmende in NRW im Jahr 2013 ca.: 9.000, davon ca. 25 % < 25; das Instrument wird stark von Jobcentern eingesetzt
Jugendwerkstatt - MFKJKS -	Jugendliche mit Hilfebedarf nach KJHG (i. d. R. niedrigschwelliger als die o. g. Angebote)	< 25, im Einzelfall bis 27 J.	Landesjugendplan	60 über den Kinder- und Jugendförderplan des MSKJKS geförderte Jugendwerkstätten

Anmerkung

Jugendliche, die Zielgruppe der oben aufgeführten Angebote sind, können der Berufsschulpflicht unterliegen. Dieses hängt von ihrem Alter und der Schulbesuchsdauer ab. Die Vollzeitschulpflicht erstreckt sich in der Regel auf zehn Schulbesuchsjahre.

Die Berufsschulpflicht beginnt nach Ablauf der Vollzeitschulpflicht. Sie endet mit dem Abschluss einer Berufsausbildung bzw. mit Ablauf des zwölften Schulbesuchsjahres aber immer mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Berufsschulpflicht kann entweder durch die Teilnahme an einer Berufsausbildung, durch den Besuch von Bildungsgängen an einer Berufsbildenden Schule, durch den Besuch der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II einer Allgemeinbildenden Schule erfüllt werden.

§ 38 SchulG Abs. (3):

Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. (. . .) Die Schulpflicht endet vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt.